

Bewilligungsstelle eintragen

### „De-minimis“-Bescheinigung

für \_\_\_\_\_ (Zuwendungsempfänger)

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen<sup>1</sup> handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne dieser Verordnung.

Danach beträgt der **maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren 200.000 EUR bzw. für Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000 EUR**. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als „De-minimis“-Beihilfen nach der o.g. Verordnung gewährt wurden.

Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form (z.B. Darlehen, Kapitalzuführungen, Bürgschaften) gewährt, so ist das Bruttosubventionsäquivalent<sup>2</sup> der Beihilfe maßgeblich.<sup>3</sup>

Nach Ihren Angaben wurden Ihrem Unternehmen im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren folgende „De-minimis“-Beihilfen gewährt, die als solche in der jeweiligen „De-minimis“-Bescheinigung bezeichnet wurden:

| Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages | Zuwendungsgeber (Beihilfengeber)<br><br>Aktenzeichen bitte angeben | Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft) | Fördersumme in EUR | Subventionswert in EUR |
|---|--|---|--------------------|------------------------|
|   |  |   |                    |                        |
|   |  |   |                    |                        |
|   |  |   |                    |                        |
|   |  |   |                    |                        |

Nach Abzug der Subventionswerte bereits erhaltener Beihilfen vom Schwellenwert 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR für Unternehmen des Straßentransportssektors verbleibt eine Restfördermöglichkeit in Höhe von

<sup>1</sup> Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006.

<sup>2</sup> Das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) ist der Nennwert der gewährten Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten beihilfefähigen Projektkosten.

<sup>3</sup> Erfasst werden nur sog. **transparente Beihilfen**. Hierunter versteht die Kommission Beihilfen, deren Subventionswert im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. EUR je Unternehmen (750.000 EUR im Straßentransportsektor).

\_\_\_\_\_ EUR.

Ihren Angaben im Antrag vom \_\_\_\_\_ zufolge wird die beantragte „De-minimis“-Beihilfe (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.
- in Bezug auf dieselben förderbaren Aufwendungen mit anderen Beihilfen kumuliert.

Unter Beachtung der **Kumulierungsvorschriften** war bzw. konnte<sup>4</sup> die Bewilligung mit Bescheid vom \_\_\_\_\_<sup>5</sup>

- zu kürzen auf \_\_\_\_\_ EUR  
(Subventionswert \_\_\_\_\_ EUR).
- ungekürzt erfolgen mit \_\_\_\_\_ EUR  
(Subventionswert \_\_\_\_\_ EUR).

#### Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Empfänger aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde der der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<sup>4</sup> Nicht Zutreffendes ist von dem jeweiligen Bearbeiter / der jeweiligen Bearbeiterin zu streichen.

<sup>5</sup> Bei **Subventionserheblichkeit** der Beihilfe wird auf die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid verwiesen.